



Amtssigniert. SID2011051042415
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012);
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1500/314

Innsbruck, 13.05.2011

Zu GZ. BMASK-40101/0002-IV/9/2011 vom 15. April 2011

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Vorauszuschicken ist, dass sich der Übergang der Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Landespflegegeldes von den Ländern auf den Bund durch die Schaffung des neuen Kompetenztatbestandes „Pflegegeldwesen“ (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes) auf anlässlich der Landesfinanzreferentenkonferenz am 16. März 2011 und der Landeshauptleutekonferenz am 19. Mai 2011 gefasste Beschlüsse stützt und damit politisch akkordiert ist. Auf politischer Ebene wurde zudem vereinbart, dass die Länder dem Bund den für das Pflegegeld in den Jahren 2012 bis 2014 erwachsenden zusätzlichen Aufwand in dem Ausmaß zu ersetzen haben, wie er in den Ländern für die Auszahlung von Landespflegegeld im Jahr 2010 angefallen ist, was in der Folge einer – im vorliegenden Entwurf noch nicht enthaltenen – entsprechenden finanzausgleichsrechtlichen Regelung bedarf.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Art. 151 Abs. 45 Z. 1 und 2 B-VG in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes sieht vor, dass die die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden Landesgesetze mit 1. Jänner 2012 zu Bundesgesetzen und die auf Grundlage dieser Gesetze ergangenen Durchführungsverordnungen mit 1. Jänner 2012 zu Verordnungen des Bundes werden. Ergänzend dazu sieht die Z. 3 dieser Bestimmung vor, dass durch einfaches Bundesgesetz bestimmt werden kann, inwieweit diese – dann formell dem Bundesrechtsbestand

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

angehörigen – Gesetze und Verordnungen auf am 1. Jänner 2012 anhängige Verfahren weiter anzuwenden sind. Macht der Bundesgesetzgeber von dieser Ermächtigung Gebrauch, so steht die Durchführung der noch anhängigen Verfahren den Ländern zu, wobei die für Art. 11 B-VG geltenden Bestimmungen insoweit sinngemäß anwendbar sein sollen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass am 1. Jänner 2012 anhängige Verfahren von Bundesbehörden im Rahmen des Art. 10 B-VG, oder aber, sofern der einfache Bundesgesetzgeber dies anordnet, von Landesbehörden unter sinngemäßer Anwendung des Art. 11 B-VG zu vollziehen sind. Die im konkreten Zusammenhang gewählte Formulierung (arg: „inwieweit“) lässt jedenfalls den Schluss zu, dass dem einfachen Bundesgesetzgeber bei seiner Entscheidung über die Weitergeltung von übergeleitetem Landesrecht ein entsprechender Entscheidungsspielraum zugestanden werden soll. Konsequenterweise bleibt es dadurch aber dem einfachen Bundesgesetzgeber überlassen, verbindlich anzuordnen, ob und in welchem Umfang übergangsrechtliche Bestimmungen dem Regime des Art. 10 B-VG oder jenem des Art. 11 B-VG unterliegen sollen. Das Land Tirol ist der Ansicht, dass sich der Bundes-Verfassungsgesetzgeber diese Entscheidung aufgrund ihrer Tragweite vorbehalten und nicht an den einfachen Bundesgesetzgeber delegieren sollte, wobei nicht verkannt wird, dass die im Art. 151 Abs. 45 Z. 3 enthaltene Ermächtigung selbst im Verfassungsrang steht und dieser daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken im eigentlichen Sinn entgegengehalten werden können. Aufgrund des kompetenzrechtlichen Charakters der Anordnung, bestimmte Rechtsnormen dem Regime des Art. 11 B-VG zu unterstellen, wird dennoch angeregt, diese direkt im Übergangsrecht des B-VG zu verankern.

Zu Art. II (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 1):

Die derzeit geltende Eingrenzung des Bezieherkreises im § 3 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes ist wohl primär vor dem Hintergrund einer möglichst klaren Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen beim Pflegegeld zu sehen. Künftig soll aber ausschließlich der Bund für die Regelung des Pflegegeldes zuständig sein, sodass es nur noch eine Art von Pflegegeldbezieher, nämlich Bundespflegegeldbezieher, geben wird. Als Voraussetzungen für einen Pflegegeldbezug kommen daher künftig wohl primär der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und ein entsprechender Pflegebedarf in Frage, was die Notwendigkeit der taxativen Aufzählung der Anspruchsberechtigten im § 3 Abs. 1 in der bisherigen Form fraglich scheinen lässt.

Zu Z. 7 (§ 12 Abs. 2):

Nach dieser Bestimmung sollen – neben den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung und der Krankenfürsorgeanstalten – künftig auch die Landesgesundheitsfonds verpflichtet sein, den zuständigen Entscheidungsträgern stationäre Aufenthalte eines Pflegegeldbeziehers umgehend zu melden. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass der Tiroler Gesundheitsfonds über die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Meldepflicht verfügt, sodass diesbezüglich keine Umstellungsschwierigkeiten zu erwarten sind.

Zu Z. 8 (§ 13 Abs. 3):

Der Abs. 1 des § 13, auf den im Abs. 3 der zu novellierenden Bestimmung Bezug genommen wird, sieht vor, dass dann, wenn eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers u. a. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim stationär gepflegt wird, für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegungskosten, höchstens jedoch bis zu 80 v. H., auf den jeweiligen Kostenträger übergeht und im Übrigen der Anspruch auf Pflegegeld zu Gunsten des Kostenträgers des Pflegegeldes ruht. Dies bedeutet,

dass künftig auch hinsichtlich jener Pflegegeldbezieher, die bisher Landespflegegeld bezogen haben und die in einer der genannten Einrichtungen unter Kostenbeteiligung des Landes oder einer Gemeinde untergebracht sind, 20 v. H. des Pflegegeldes zu Gunsten des Bundes ruhen werden. Eine vergleichbare Ruhensbestimmung war im Tiroler Landespflegegeldgesetz bisher nicht vorgesehen, da dies zur Folge gehabt hätte, dass zwar ein geringerer Landespflegegeldbetrag zur Auszahlung gelangt wäre, die dadurch ungedeckt gebliebenen Heimunterbringungskosten jedoch in der Folge durch höhere Beiträge aus der Mindestsicherung (Grundsicherung) gezahlt hätten werden müssen. Erst mit der letzten Novelle zum Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl.Nr. 38/2011, wurde im § 9 Abs. 1 lit. c leg. cit. eine Bestimmung über das Ruhen des Pflegegeldes eingeführt. Dies hat aber ein Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld auch bei ehemaligen Landespflegegeldbeziehern zu Gunsten des Bundes zur Folge, sodass die gegenständliche Kompetenzverschiebung im Bereich des Pflegegeldes zu – auf Mindereinnahmen bei Alten- und Pflegeheimen zurückzuführende – Mehrausgaben des Landes und der Gemeinden in der Mindestsicherung führen wird.

Zu Z. 9 (§ 14):

Diese Bestimmung sollte nach Ansicht des Landes Tirol nicht aufgehoben werden, obgleich die Anzahl der davon umfassten Fälle sehr gering ist. Dennoch geht die beabsichtigte Streichung letztlich zum Nachteil der Länder, da diese Träger der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung sind.

Zu Z. 17 (§ 33 Abs. 3):

Diese Bestimmung sieht vor, dass künftig auch die Bezirksverwaltungsbehörden und die Ämter der Landesregierungen auf begründetes Ersuchen der Entscheidungsträger im Ermittlungsverfahren zur Durchführung von Pflegegelverfahren nach dem Bundespflegegeldgesetz mitzuwirken haben. Auch diese Mitwirkungspflicht lässt letztlich einen gewissen Personalmehraufwand bei den Ländern erwarten.

Zu Z. 22 (§ 48c):

Der Abs. 4 dieser Bestimmung sieht vor, dass alle am 1. Jänner 2012 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, insbesondere auf Zuerkennung oder Erhöhung eines Pflegegeldes nach den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen, von den bis zum 31. Dezember 2011 zuständigen Entscheidungsträgern zu Ende zu führen sind. Problematisch zu sehen sind in diesem Zusammenhang jene Verfahren, die aufgrund von ab dem 1. Dezember 2011 bei der Landesregierung einlangenden Anträgen einzuleiten sind. Nach § 6 Abs. 1 lit. a des Tiroler Pflegegeldgesetzes gebührt das Pflegegeld nämlich frühestens mit dem Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats, sodass in allen nach dem 30. November 2011 eingeleiteten Verfahren erst im Jänner 2012 ein Pflegegeldbezug möglich ist. Hingegen gebührt in diesen Fällen mangels gesetzlicher Grundlage für das Jahr 2011 kein Pflegegeld, was wiederum dazu führt, dass auch die Übergangsbestimmung des § 48c Abs. 2 des Entwurfes hier nicht greift. Um die aufgrund dessen für den Vollzug des Übergangsrechtes zu erwartenden Schwierigkeiten zu vermeiden, sollten auch diese Fälle von der nach der neuen Kompetenzrechtslage zuständigen Bundesbehörde entschieden werden.

Hinsichtlich der Anordnung im Abs. 6 wird auf die Ausführungen zu Z. 8 (§ 13 Abs. 3) verwiesen.

Der im Abs. 7 dieser Bestimmung vorgesehene Übergang von mit dem Landespflegegeld zusammenhängenden Ansprüchen auf den Bund wird in dieser Form abgelehnt. Bereits festgestellte Regressansprüche sollen – so die Erläuternden Bemerkungen – auf die Pensionsversicherungsanstalt übergehen und nur noch nicht abgeschlossene Regressverfahren beim Land verbleiben. Eine Rückverrechnung mit den Ländern soll grundsätzlich nicht erfolgen. Nach Ansicht des Landes Tirol müssen Rückforderungs-, Aufrechnungs- und Regressansprüche des bisherigen Landespflegegeldträgers,

die vor dem 1. Jänner 2012 entstanden sind, weiterhin dem Land zustehen und wären diesem auch in Verfahren zur Geltendmachung dieser Ansprüche einbringlich gemachte Beträge zurückzuerstatten.

Die im Abs. 8 vorgesehene Schaffung einer landesgesetzlichen Grundlage für einen Vorschuss auf das Pflegegeld kann vom Land Tirol vor dem 1. Jänner 2012 nicht mehr erlassen werden. Nach diesem Zeitpunkt wäre die Erlassung einer diesbezüglichen landesgesetzlichen Regelung aber kompetenz- und somit verfassungswidrig. Mangels gesetzlicher Grundlage – die hier gewählte Konstruktion soll lediglich den Landesgesetzgeber binden, enthält keine verbindlichen Vorgaben für die Vollziehung und begründet auch keine subjektiven Rechte der Normunterworfenen – ist die Auszahlung eines Vorschusses in der angedachten Form wohl nicht zulässig. Nach dem Dafürhalten des Landes Tirol sollten die hier in Rede stehenden Vorschüsse ebenfalls von den nach der neuen Kompetenzrechtslage zuständigen Bundesstellen ausbezahlt werden, zumal diese im Landesbudget für das Jahr 2012 keine Berücksichtigung finden. Sollte der Bund trotz alledem an der beschriebenen Vorschussregelung festhalten, so wäre zumindest eine kalendermäßige Festlegung der Rückzahlungsverpflichtung des Bundes für die geleisteten Vorschüsse vorzusehen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, auch die im Abs. 9 dieser Bestimmung vorgesehene Vorschusszahlung durch die Länder noch einmal zu überdenken. Auch hier macht es aus Sicht des Landes Tirol keinen Sinn, dass die Länder eine Vorschusszahlung noch am 1. Jänner 2012 leisten, zumal die künftig grundsätzlich zuständigen Bundesbehörden ohnedies über alle Daten der zum 31. Dezember 2011 anspruchsberechtigten Personen verfügen und daher ohne weiters zur Abwicklung der Vorschusszahlungen in der Lage wären (vgl. im Übrigen obige Ausführungen zur fehlenden Rechtsgrundlage für eine derartige Auszahlung).

Zu Z. 23 (§ 49 Abs. 17 bis 20):

Wie eingangs ausgeführt, werden die die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden Gesetze und die sich darauf stützenden Durchführungsverordnungen der Länder mit 1. Jänner 2012 zu Bundesgesetzen und zu Verordnungen des Bundes. Nun normiert § 49 Abs. 17, dass ebendiese Gesetze und Verordnungen des Bundes im Zeitpunkt der Überführung in den Rechtsbestand des Bundes, nämlich mit 1. Jänner 2012, außer Kraft treten. Sie bleiben somit lediglich für in zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren weiter anwendbar. Diese Regelungstechnik scheint unnötig kompliziert und könnte insofern vereinfacht werden, als lediglich das Außerkrafttreten und die ausnahmsweise Weitergeltung der in Rede stehenden Bestimmungen für „Altfälle“ normiert wird, und zwar jeweils unmittelbar kraft verfassungsgesetzlicher Anordnung (siehe auch die Anmerkungen zu Art. I). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Bundes-Verfassungsgesetzgeber beispielsweise im Zuge der Kompetenzverschiebung in den Angelegenheiten des Tierschutzes durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 118/2004 das Außerkrafttreten landesgesetzlicher Bestimmungen angeordnet hat, ohne diese vorher in den Bundesrechtsbestand überzuleiten (vgl. Art. 151 Abs. 30 B-VG).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Soziales zu Zl. Va-666-17/644 vom 11. Mai 2011

Finanzen zu Zl. FIN-1/154(7/630)/4984-2011 vom 2. Mai 2011

Krankenanstalten

die Gruppe

Gesundheit und Soziales

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Abschriftlich

An das

Büro Landesrat Reheis

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.